



Gemeinde Maschwanden

## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

vom 09. Juli 2019

---

- 89            Finanzverwaltung, Rechnungsführung
- F2.01.1     Allgemeine und komplexe Akten  
              Änderung der Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze
- 

### **Ausgangslage:**

Mit Beschluss-Nr. 56 setzte der Gemeinderat am 8. Mai 2018 die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze bei Fr. 10'000.00 fest.

Unter dem Begriff «Aktivierung» versteht man generell das Einsetzen einer Position für einen Vermögensgegenstand (für Gemeinden eine Investitionsausgabe des Verwaltungsvermögens) auf der Aktivseite der Bilanz. Dabei stellt die Aktivierungsgrenze den Grenzbetrag dar, ab welchem eine Investitionsausgabe (Anlage des Verwaltungsvermögens) aktiviert und betriebswirtschaftlich abgeschrieben werden soll.

Für die Aktivierung ist deshalb entscheidend, ob es sich bei einer Ausgabe um Konsum oder eine Investition handelt.

Investitionen sind Ausgaben, die Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen. Dabei kann es sich um Ausgaben für den Erwerb, die Erstellung oder die Verbesserung von dauerhaften Vermögenswerten für öffentliche Zwecke handeln. Beim Konsum handelt es sich entsprechend um Ausgaben, die nicht die Schaffung dauerhafter Vermögenswerte zum Zweck haben. Es handelt sich also um Ausgaben für Güter, welche unmittelbar oder innerhalb einer begrenzten Periode verzehrt werden.

Massgebend für die Beurteilung sind die Gesamtkosten eines Projekts oder Beschaffungsgeschäfts.

Unter HRM2 ist eine Investitionsausgabe zu aktivieren, wenn sie die vom Gemeinwesen festgelegte Aktivierungsgrenze erreicht. Andernfalls ist sie über die Erfolgsrechnung zu erfassen und direkt abzuschreiben. Die Erfolgsrechnung wird daher umso mehr belastet, je höher die Grenze gesetzt wird.

Ungeachtet der Aktivierungsgrenze werden in der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens Ausgaben für Grundstücke, mit Ausnahme von Strassen-, Wasserbau- und Waldgrundstücken; Investitionsbeiträge und Darlehen und Beteiligungen erfasst (§ 20 Abs. 3 VGG).



Gemeinde Maschwanden

## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

vom 09. Juli 2019

---

Die Wesentlichkeit ist ein Kriterium bei der Beurteilung, ob eine Verpflichtung als Rückstellung in die Bilanz aufgenommen werden kann. Rückstellungen, die betragsmässig unter die Wesentlichkeitsgrenze fallen, dürfen nicht bilanziert werden.

Die Aktivierungsgrenze gilt gleichzeitig als Wesentlichkeitsgrenze (§ 22 Abs. 2 VGG). Die Festlegung unterschiedlicher Limiten für die Aktivierung und Wesentlichkeit ist dementsprechend unzulässig.

Der Gemeindevorstand ist bis Fr. 50'000.00 frei, die Aktivierungsgrenze festzusetzen. Gemäss dem Antrag des Regierungsrates im Rahmen der Gesetzgebung sei entscheidend, dass die Gemeinden dabei eine konstante Praxis verfolgen.

Am 28. Mai 2019 beschloss der Gemeinderat mit Entscheid-Nr. 71, in den nächsten Jahren konsequent die individuellen Sonderlastenbeiträge (ISOLA) zu beantragen. Damit der Kanton ein höherer Teil der Aufwendungen über ISOLA ausgleicht, möchte der Gemeinderat die Erhöhung der Grenze auf maximal Fr. 50'000.00 prüfen.

### **Erwägungen:**

Gemäss Einschätzung von Rechtsanwalt Dr. Mischa Morgenbesser kann die Grenze auf Fr. 50'000.00 erhöht werden. Wenn die Gemeinde jedoch keine ISOLA mehr beziehen müsste, kann diese Grenze wohl nicht sofort wieder auf Fr. 10'000.00 reduziert werden, weil damit der Grundsatz der konstanten Praxis tangiert wäre.

Im laufenden Jahr 2019 hat sich gezeigt, dass der sich aus einer Aktivierungsgrenze von Fr. 10'000.00 ergebenden Aufwand sehr gross ist, die Investitionen unter Fr. 50'000.00 sehr kurze Nutzungsdauern aufweisen und sich der Gemeinderat auf Antrag der Verwaltung in Anlehnung an viele andere Gemeinden im Kanton Zürich entschieden hat, von der maximalen Aktivierungsgrenze von Fr. 50'000.00 Gebrauch zu machen.

### Der Gemeinderat beschliesst:

1. Ab dem 1. Januar 2020 wird die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze auf Fr. 50'000.00 festgesetzt.



Gemeinde Maschwanden

## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

vom 09. Juli 2019

---

2. Mitteilung an:

- RPK Maschwanden, Präsident Gion Fravi (per Mail)
- Finanzverwaltung
- Akten

Versand am: 12. JULI 2019



Im Namen des  
**GEMEINDERATES MASCHWANDEN**

Der Präsident:

Der Schreiber:

C. Gabathuler

D. Lehmann